

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00052 vom 21. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00052](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00052)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00052 du 21 avril 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00052 del 21 aprile 2021

## Regeste

(Rückzahlung) Alimentenbevorschussung | Rückzahlung Alimentenbevorschussung: Verspätete Rekurseingabe. Fristwiederherstellungsgesuch. Die Vorinstanz trat auf den verspätet erfolgten Rekurs der Beschwerdeführerin nicht ein. Was diese dagegen in ihrer Beschwerde vorbringt, vermag dies nicht infrage zu stellen. Die Vorinstanz ist somit zu Recht nicht auf den Rekus eingetreten, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Sinngemäss stellt die Beschwerdeführerin damit jedoch ein Fristwiederherstellungsgesuch, für dessen Behandlung das Verwaltungsgericht nicht zuständig ist. Auf dieses ist daher nicht einzutreten, und es ist zur Behandlung der Vorinstanz zu überweisen. Abweisung. Nichteintreten Fristwiederherstellungsgesuch und Überweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Bei der Festlegung der Höhe sind ihre bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (Plüss, § 13 N. 39) und damit tiefer als die Regelwerte gemäss § 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 anzusetzen. Parteientschädigungen wurden nicht beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.